

Notwehr nach §32 StGB

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Der Angriff muss auf Leben, Gesundheit, Besitz und Freiheit sein.

Der Angriff muss gegenwärtig sein. (Jetzt)

Der Angriff muss Verhältnismäßig sein.

Zum Prinzip der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“:

Die Notwehrhandlung darf nicht in krassem Gegensatz zum Angriff stehen. Sie muss sowohl der Person des Angreifers, als auch dessen Aktion angepasst sein.

Sind Waffen im Spiel, so ist von einem sehr hohen kriminellen Gehalt des Angriffs auszugehen. Auch hier ist eine härtere Abwehraktion gerechtfertigt, als bei einem Angriff ohne Waffen. Gleiches gilt wenn mehrere Personen gleichzeitig Angreifen.

Eine Beleidigung (Angriff auf meine Ehre) muss ich nicht tatenlos hinnehmen. Allerdings kann ich nicht so agieren, als fände gerade ein Angriff auf meine Gesundheit, Freiheit, Besitz oder mein Leben statt.

Paragraph 33 StGB - Notwehrüberschreitung

Überschreitet der Verteidiger die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Nothilfe

Als Nothilfe bezeichnet man die Abwehr eines gegen dritten (nicht auf mich bezogen) gerichteten Angriffs. Rechtlich gehören sie zur Notwehr. Nothilfe leistet der nicht Angegriffene.

Notwehrprovokation

Ein Sonderfall liegt vor, wenn der Angegriffene die Notwehrlage selbst (etwa durch Provokation des Angreifers) entweder mit Vorsatz oder auf andere Weise herbeigeführt hat. In diesem Fall spricht man von einer *Notwehrprovokation*.

Einer weiteren Auffassung zufolge bleibt das volle Notwehrrecht auch bei „provozierten“ Angriffen bestehen, da alleine die Tatsache, dass die Notwehrsituation durch eine Provokation entstanden ist, nicht dazu führen kann, dass man sich nicht mehr gegen gegenwärtige, rechtswidrige Angriffe zur Wehr setzen darf.